



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 4 nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Borchel - Mehrzweckhaus - vom 28. Juni 2019

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 5 nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Waffensen - Lerchenberg - vom 28. Juni 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 2. Juli 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 9. August 2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2019 vom 29. Juli 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 22. Juli 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die Satzung Nr. 4 nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Ortschaft Borchel - Mehrzweckhaus -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Außenbereichssatzung Nr. 4 nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortschaft Borchel - Mehrzweckhaus -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 28.06.2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

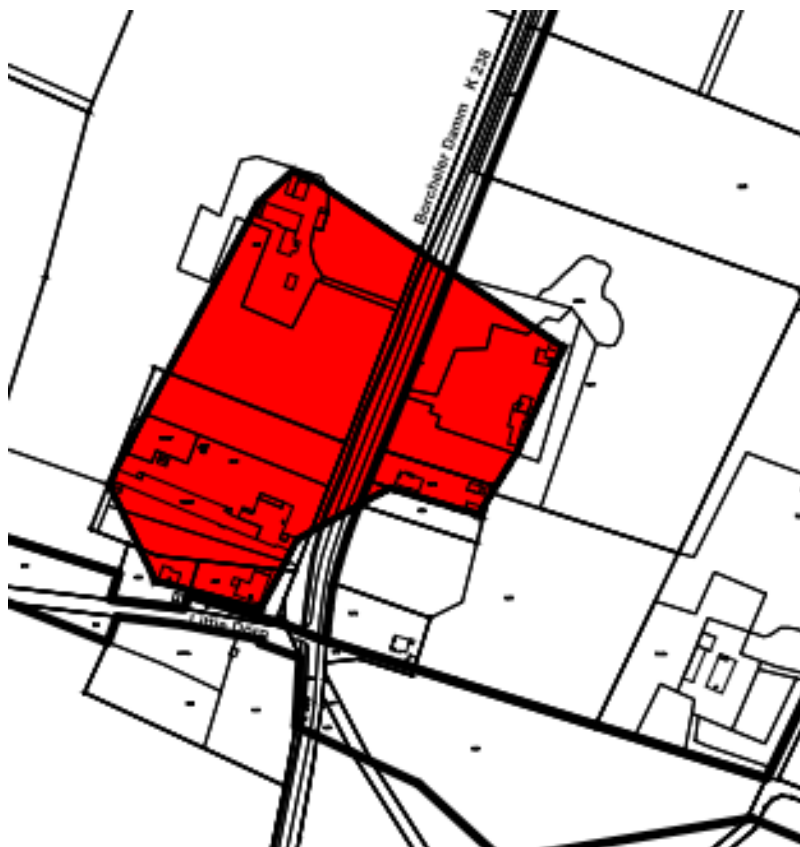
Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 16.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die Satzung Nr. 5 nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Ortschaft Waffensen - Lerchenberg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Außenbereichssatzung Nr. 5 nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Lerchenberg -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 28.06.2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

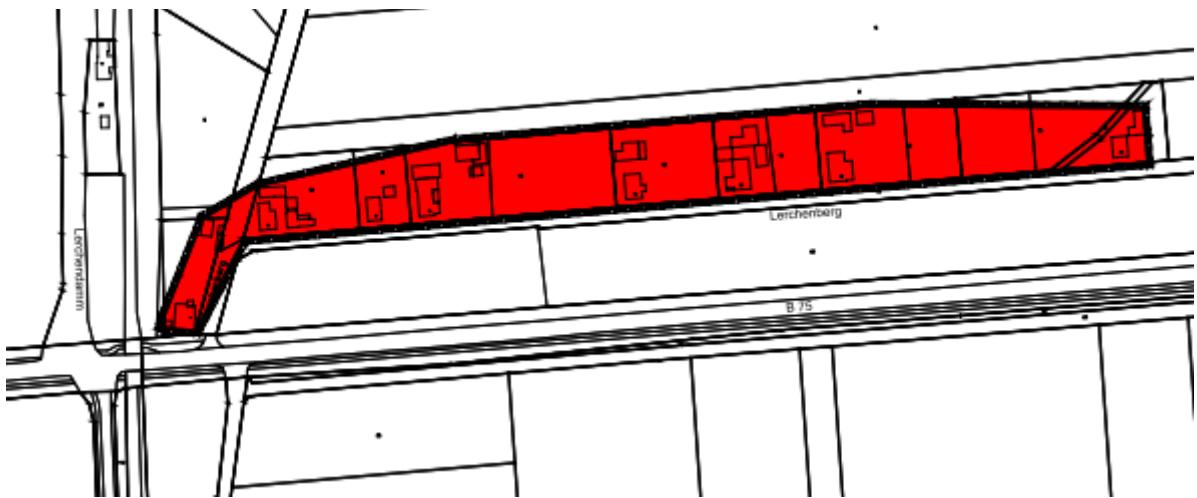
Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 16.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

Für folgende Grundstücke werden die Einleitungsarten (Anlage der Satzung gem. § 1 Abs. 2) geändert:

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in
4	Porstweg	9	Basdahl	Oese	4	91/5	Einleitung in ein Gewässer
9	Bokelah	3	Hipstedt	Heinschenwalde	10	9/16	Einleitung in ein Gewässer

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Oerel, den 02.07.2019

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 09.08.2019

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 29.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	818.000	20.000	0	838.000
ordentliche Aufwendungen	863.500	0	0	863.500
außerordentliche Erträge	7.000	0	0	7.000
außerordentliche Aufwendungen	13.700	0	0	13.700
Finanzhaushalt				

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.900	20.000	0	803.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	877.700	0	0	877.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	110.800	0	0	110.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.000	25.000	15.000	177.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	894.700	20.000	0	914.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.044.700	25.000	15.000	1.054.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 435.000 € erhöht und damit auf 435.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Helvesiek, den 29. Juli 19

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 15. August 2019

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 28.05.2019 die Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.07.2019

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2019

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2019 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.